

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00931 vom 31. Mai 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2009.00931](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00931)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00931 du 31 mai 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00931 del 31 maggio 2010

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin begründete die Herabsetzung der ganzen auf eine halbe Rente damit, die durchgeführten medizinischen Abklärungen, insbesondere die psychiatrische Untersuchung vom 14. Oktober 2010, habe ergeben, dass dem Beschwerdeführer seit dem Zeitpunkt der Untersuchung die Ausübung einer geeigneten Tätigkeit im Umfang von 4 Stunden pro Tag möglich sei. Voraussetzung sei, dass sich der Beschwerdeführer psychiatrisch behandeln lasse. Eine solche Behandlung sei ihm zumutbar. Dadurch verringere sich der Invaliditätsgrad, weshalb lediglich noch Anspruch auf eine halbe Rente bestehe (Urk. 2 S. 3 f.).

2.2 Der Beschwerdeführer machte in der Beschwerdeschrift geltend, er leide weiterhin an einer mittel- bis schwergradigen depressiven Episode. Diese Störung halte seit Jahren an. Verschiedene Ärzte hätten die von der Beschwerdegegnerin im Rahmen der Schadenminderungspflicht geforderte stationäre psychiatrische Behandlung als unzweckmässig beurteilt. Die Tätigkeit als Kadermitarbeiter in einer Bank während vier Stunden pro Tag sei nicht realistisch. Die Beschwerdegegnerin habe zudem selber eingeräumt, dass die medizinisch-theoretische Schätzung einer Restarbeitsfähigkeit von 50 % nur bei Vorliegen von geeigneten koordinierten therapeutischen und beruflichen Integrationsbedingungen zutreffe. Letztere seien indessen nicht vorhanden, obschon die medikamentöse und die Psychotherapie fortgeführt würden.

Die Unklar sei im Übrigen auch, was die Beschwerdegegnerin als geeignete Tätigkeit ansehe. Sie habe die Ausübung einer der Ausbildung entsprechenden Arbeitstätigkeit im Rahmen von Projektaufgaben und -verantwortlichkeiten oder eine interne Lehrtätigkeit im Aus- und Weiterbildungsbereich als angepasst bezeichnet, ohne dies aber näher zu konkretisieren. Tatsächlich sei aufgrund der Beschwerden eine Projektleitung nicht möglich, da eine solche Tätigkeit mit Stress und Druck verbunden sei (Urk. 1 S. 3 ff.).

2.3 In der Beschwerdeantwort vom 27. November 2009 machte die Beschwerdegegnerin neu geltend, aufgrund neuer Erkenntnisse stehe fest, dass der Beschwerdeführer Gründungsmitglied und Präsident der Handelskammer Schweiz-B. sei. Es handle sich um einen Verein zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Handelsbeziehungen. Der Beschwerdeführer leite den Verein aktiv und trete regelmässig in der Öffentlichkeit auf. Namentlich habe er die Konstituierungsversammlung am 6. März 2008 und eine weitere Veranstaltung geleitet, an welcher auch Bundesrätin C. aufgetreten sei. Bei dieser Veranstaltung habe der Beschwerdeführer selber ebenfalls eine Rede gehalten und habe Gespräche mit

Vertretern aus Politik und Wirtschaft gefÃ¼hrt.

Es mÃ¼sse davon ausgegangen werden, dass die TÃtigkeit fÃ¼r die Handelskammer einiges an Aufwand und Verantwortung mit sich bringe, wobei dies mit der vom BeschwerdefÃ¼hrer geklagten Antriebsminderung, Perspektivenlosigkeit und dem sozialen RÃckzug nicht in Ãbereinstimmung gebracht werden kÃ¶nne. Die TÃtigkeit fÃ¼r die Handelskammer habe der BeschwerdefÃ¼hrerin gegenÃ¼ber der Invalidenversicherung nicht bekannt gegeben. Aufgrund der neuen Erkenntnisse erhebe sich die Frage, ob die erwerbliche BeeintrÃchtigung kleiner sei als bisher angenommen und somit gegebenenfalls kein Rentenanspruch mehr bestehe. Inzwischen sei auch ein Strafverfahren gegen den Angeklagten pendent, dessen Ausgang Bedeutung fÃ¼r den weiteren Leistungsanspruch habe (Urk. 7 S. 3 f.).

In der Duplik fÃ¼hrte die Beschwerdegegnerin aus, es sei eine erneute psychiatrische Untersuchung unter Einbezug der Erkenntnisse des Strafverfahrens nÃ¶tig. Auch aus diesem Grund erweise sich eine RÃckweisung als angezeigt (Urk. 16).

Zu den neuen Vorbringen der Beschwerdegegnerin fÃ¼hrte der BeschwerdefÃ¼hrer aus, es treffe nicht zu, dass er seine TÃtigkeit fÃ¼r die Handelskammer Schweiz-B. verheimlicht habe und die TÃtigkeit stehe nicht im Widerspruch zu seinen Angaben gegenÃ¼ber den Ãrzten. Seine Mitwirkung habe sich auf einige wenige AnlÃsse und Sitzungen beschrÃnkt. Mit den FormalitÃten der VereinsgrÃndung und der Organisation des Vereins habe er nichts zu tun. Monatlich finde lediglich eine Sitzung von rund einer Stunde Dauer statt, wobei er seit einem Jahr nicht mehr an den Sitzungen teilnehme. Ãberdies wolle er das Amt des PrÃsidenten niederlegen. Den ErÃffnungsanlass und auch die Veranstaltung unter Teilnahme von BundesrÃtin C. habe nicht er, sondern seine Ehefrau respektive ein anderes Vereinsmitglied organisiert. Verdient habe er mit seiner TÃtigkeit fÃ¼r die Handelskammer nichts. Mit seinem Engagement habe er lediglich versucht, seine Krankheit zu Ãberwinden und im Erwerbsleben wieder Fuss zu fassen. Beweise fÃ¼r die erhobenen VorwÃrfe habe die Beschwerdegegnerin keine vorgelegt (Urk. 13 S. 2 ff.).

### E. 3

3.1 Der BeschwerdefÃ¼hrer weist zutreffend darauf hin, sein Engagement fÃ¼r die Handelskammer Schweiz-B. gegenÃ¼ber der Beschwerdegegnerin nicht verheimlicht zu haben. AnlÃsslich der im Februar 2009 durch die Beschwerdegegnerin durchgefÃ¼hrten berufsberaterischen Standortbestimmung machte der BeschwerdefÃ¼hrer Ãber seine TÃtigkeit fÃ¼r die Handelskammer verschiedene Angaben (vgl. Urk. 8/87 S. 4 f.). Da die Angaben aber eher unbestimmt und vage waren, bleibt deren Erkenntniswert gering. Genauere AuskÃnfte wurden vom BeschwerdefÃ¼hrer in der Folge nicht verlangt. Des Weiteren holte die Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit den neu gemachten Angaben vom RAD-Gutachter keine ergÃnzende Stellungnahme ein. Erst nach Eingang eines anonymen Hinweises bei der Beschwerdegegnerin (vgl. Urk. 8/120) holte die Beschwerdegegnerin zusÃtzliche Informationen ein (vgl. Urk. 8/121-128), und es kam in der Folge zur ErÃffnung einer Strafuntersuchung (vgl. Urk. 8/129 ff.).

3.2 Dass gegen den BeschwerdefÃ¼hrer im Zusammenhang mit seiner TÃtigkeit fÃ¼r die Handelskammer Schweiz-B. ein Strafverfahren pendent ist, hat fÃ¼r sich allein grundsÃtzlich keinen Einfluss auf den Leistungsanspruch.

Ungeachtet der Abklärungen in Bezug auf eine allfälliges strafbares Verhalten des Beschwerdeführers sind die vom Beschwerdeführer anlässlich der berufsberaterischen Standortbestimmung gemachten Angaben zur Tätigkeit für die Handelskammer geeignet, die gutachterliche Beurteilung in Bezug auf die Restarbeitsfähigkeit unter Umständen zu beeinflussen. Die Angaben anlässlich der berufsberaterischen Standortbestimmung (vgl. Urk. 8/87) und die zusätzlich eingeholten Informationen (vgl. Urk. 8/120 ff.) lassen amlässlich der Begutachtungen vom Beschwerdeführer gezeichneten Bild des nahezu völlig sozialen Rückzugs und der Unfähigkeit, auch nur ansatzweise eine Beschäftigung ausser Haus auszuüben (vgl. Urk. 8/64, Urk. 8/76), objektiv zweifeln.

Hierzu hat der Beschwerdeführer genauere Angaben zu machen. Eine zuverlässige Beurteilung der gesundheitsbedingten erwerblichen Beeinträchtigungen setzt wahrheitsgemässe und vollständige Angaben der versicherten Person bezüglich aller relevanten Tatsachen voraus. Insbesondere im Bereich psychischer Störungen kommt den Angaben der Versicherten ein besonderes Gewicht zu.

3.3 Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Beurteilung der Restarbeitsfähigkeit vor dem Hintergrund der dem Gutachter noch nicht zur Kenntnis gebrachten Umstände zu erfolgen hat. Zusätzlich relevant werden die Erkenntnisse aus dem Strafverfahren sein. Zur Vornahme der zusätzlichen Abklärungen ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass die Versicherten gesetzlich verpflichtet sind, alle für die Beurteilung des Leistungsanspruchs nötigen Auskünfte zu erteilen (Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunft- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG auf Grund der Akten verfahren oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen.

3.4 Die Beschwerdegegnerin beantragte nebst der Rückweisung die Sistierung der Rentenzahlungen. Diesem Antrag kann nicht stattgegeben werden. Das Gericht kann nur über Sachverhalte entscheiden, die Regelungsgegenstand der angefochtene Verfügung sind.

Da die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen hatte (Dispositiv Ziff. 3), ist die im Entscheid verhängte Herabsetzung der ganzen auf eine halbe Rente bereits wirksam. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung blieb im Übrigen unangefochten.

Eine weitergehende Aufhebung respektive eine vollständige Einstellung der Rentenzahlungen im Sinne einer Sistierung im Zusammenhang mit dem Strafverfahren betreffend betrügerischer Erlangung von Rentenleistungen gehört nicht zum Regelungsgegenstand der angefochtenen Verfügung. Hierüber hat die Beschwerdegegnerin einen separaten Entscheid zu fällen, was sie am 10. Mai 2010 mittlerweile getan hat (Urk. 17). Dieser Entscheid ist separat anzufechten, sofern der Beschwerdeführer damit nicht einverstanden ist.

3.5 Zusammenfassend ergibt sich nach dem Gesagten, dass die Sache zur Vornahme der noch nötigen zusätzlichen Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist. In diesem Sinne ist die Beschwerde

gutzuheissen.

4. Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 600.-- als angemessen. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

5. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'300.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 20. August 2009 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfähre.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Urs Christen
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.